

Gemeinde Buttwil

Arealordnung für Schul- und Kindergartenareal

Das Kindergartenareal dient ausschliesslich dem Kindergartenbetrieb. Das Schulareal dient primär dem Betrieb der Gemeindeschulen; sekundär den Anlässen von organisierten örtlichen Vereinen sowie den öffentlichen, kommunalen Tätigkeiten.

Schülerinnen und Schüler dürfen ausserhalb der Schulzeit das Schulareal zur spielerischen Betätigung benützen, namentlich an Mittwochnachmittagen, über die Wochenenden und in den Ferien. Am Abend ab 20.00 Uhr im Winter bzw. 21. 00 Uhr im Sommer ist es ohne Erlaubnis der Schulpflege nicht erlaubt, sich auf dem Schulareal aufzuhalten. Für Kinder, die ausserhalb der Unterrichtszeit auf dem Pausenplatz spielen, sind die Eltern verantwortlich.

Jugendliche und Erwachsene benötigen für den Aufenthalt - falls dieser nicht im Zusammenhang mit einer Schul- oder Vereinstätigkeit oder im Sinne der Öffentlichkeit steht - eine Bewilligung der Schulpflege oder des Gemeinderates.

Es ist verboten, das Schul- und Kindergartenareal ohne Erlaubnis der Schulpflege oder des Gemeinderates Buttwil mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren oder solche darauf abzustellen. Ausnahmen bilden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schule, organisierten örtlichen Vereinen oder anderen Öffentlichkeitsarbeiten.

Der Genuss von Nikotin, Alkohol und anderen Drogen ist auf dem Schul- und Kindergartenareal verboten, ebenso das Feiern von privaten Partys, Abbrennen von Knallkörpern, Übernachten, Campieren, Feuern, Grillieren usw.

Der Hauswart, die Schulpflege und der Gemeinderat sorgen für die Umsetzung der Arealordnung. Alle Benutzer haben sich ihren Anweisungen zu unterziehen und diese zu beachten.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Arealordnung verstösst, muss mit entsprechenden Sanktionen rechnen.

Schulpflege und Gemeinderat Buttwil

Beschluss des Gemeinderates vom 16. Juni 2008